



Amtssigniert. SID2012121049116  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](mailto:amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt der Tiroler Landesregierung

## Verfassungsdienst

Mag. Elke Larcher-Bloder

Telefon 0512/508-2211

Fax 0512/508-2205

[verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Kultur

[begutachtung@bmukk.gv.at](mailto:begutachtung@bmukk.gv.at)

DVR:0059463

---

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Berufsausbildungsgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen geändert werden (Facharbeiter-Ausbildungsinitiative – Gesetz 2013);  
Stellungnahme**

Geschäftszahl VD-66/550-2012

Innsbruck, 18.12.2012

Zu GZ: BMUKK-12.690/0004-III/2/2012 vom 9. November 2012

Gegen den im Betreff genannten Gesetzentwurf besteht aus der Sicht des Landes Tirol grundsätzlich kein Einwand.

Es scheint jedoch fraglich, ob die grundsatzgesetzliche Anordnung im Art. 1 Z 4 und im Art. 4 Z 2, wonach der Landesgesetzgeber rückwirkend Ausführungsgesetze zu erlassen hat, im Hinblick auf den festgesetzten Zeitpunkt für das Inkrafttreten des jeweiligen Ausführungsgesetzes von der verfassungsgesetzlichen Ermächtigung des Art. 15 Abs. 6 B-VG gedeckt ist. Die vorgenannte Verfassungsbestimmung legt nämlich ausdrücklich fest, dass das Bundesgesetz für die Erlassung der Ausführungsgesetze eine Frist bestimmen kann, die ohne Zustimmung des Bundesrates nicht kürzer als sechs Monate und nicht länger als ein Jahr sein darf. Diese Vorgabe wird faktisch unterlaufen, wenn das Ausführungsgesetz zwingend zu einem vor der genannten 6-Monatsfrist gelegenen Zeitpunkt in Kraft zu setzen ist.

Abschließend wird angemerkt, dass im Hinblick auf die Verpflichtung zur ausdrücklichen Bezeichnung von Grundsatzbestimmungen auffällt, dass im Art. 1 Z 4 des Entwurfes ein entsprechender Hinweis lediglich in die Novellierungsanordnung aufgenommen wurde.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener  
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Finanzen zu Zl. Fin-1/154/6089-2012 vom 28.11.2012

Gemeindeangelegenheiten zu Zl. Ib-4568/188-2012 vom 05.12.2012

Bildung zum E-Mail vom 12.12.2012

Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd- und Fischerei

das

SG. Gewerberecht zum E-Mail vom 28.11.2012

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme.